



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Über die Schulleitung

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
an den bayerischen Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4352-6a.54443

München, 13. November 2020
Telefon: 089 2186 0

Aktuelles zum Schutz vor dem Corona-Virus an den bayerischen Schulen

Anlagen:

- **Kurzfassung des aktuellen Rahmen-Hygieneplans**
- **Merkblatt: Was tun, wenn mein Kind Krankheitssymptome hat?**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Corona ist in diesen Novembertagen leider immer noch das alles bestimmende Thema – im Beruf und im Alltag, an unseren Schulen, aber auch in den Medien, die viel darüber berichten.

Corona macht es auch in der Schule immer wieder notwendig, Regeln zu ändern. Nur so können wir auf neue Entwicklungen reagieren. Wir wollen, dass unsere Schülerinnen und Schüler in die Schule gehen können und dort bestmöglich vor einer Ansteckung geschützt sind.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie zusammenfassend über den aktuellen Stand informieren.

1. „FAQ“ auf der Homepage des Kultusministeriums

Umfassende, aktuelle Informationen zum Unterricht im Schuljahr 2020/21 finden Sie weiterhin unter www.km.bayern.de/coronavirus-faq – beispielsweise zum Hygienekonzept an den Schulen oder zu den besonderen Schutzmaßnahmen, die die örtlichen Gesundheitsämter anordnen können, wenn es Corona-Verdachtsfälle oder Infektionen an einer Schule gibt. Die Seite halten wir jeweils so aktuell wie nur möglich.

2. Maskenpflicht

Damit wir die Schulen offenhalten können, gilt weiter in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich Maskenpflicht – auch am Sitzplatz im Klassenzimmer. Diese Regelung muss von allen eingehalten werden.

Schülerinnen und Schüler dürfen aber in bestimmten Situationen die Maske abnehmen. Solche Tragepausen, die zuletzt auch gerichtlich bestätigt wurden, sind beispielsweise auf dem Pausenhof möglich, wenn dabei ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

3. Was tun, wenn mein Kind Erkältungs- oder Krankheitssymptome hat?

Ganz wichtig ist: Kranke Schülerinnen und Schüler sollen nicht in die Schule. Wie Sie wissen, gelten dabei wegen Corona besondere Regeln.

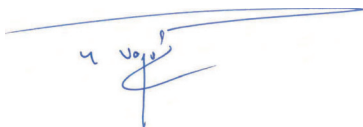
Diese Regeln haben die medizinischen Experten, vor allem das Gesundheitsministerium nun noch einmal genauer bestimmt. Die geänderten Regeln sorgen für den Schutz der Gesundheit und versuchen den Aufwand für die Eltern so gering wie möglich zu halten. Bitte lesen Sie sich das neue Merkblatt im Anhang genau durch. Die älteren Fassungen des Merkblatts gelten nicht mehr.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

ich weiß, dass die Corona-Pandemie für Sie alle eine schwierige Zeit ist. Viele sind in Sorge um ihre Familie, haben Angst vor einer Infektion. Ich kann Ihnen jedoch noch einmal versichern: Wir tun alles, damit die Schulen ein sicherer Ort sind und bleiben. Wir wollen die Schulen aber auch so lange offenhalten, wie der Infektionsschutz dies zulässt: Unsere Schülerinnen und Schüler brauchen Bildung und haben ein Recht darauf. Dazu gehört auch, dass wir über das Schuljahr faire Bedingungen für alle sichern, zum Beispiel bei Leistungserhebungen und Prüfungen. Auch das haben wir im Blick.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich – auch im Namen von Frau Staatssekretärin Anna Stolz – weiterhin viel Kraft, Geduld und Zuversicht in dieser besonderen Zeit!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long horizontal line followed by a stylized, cursive signature.

Prof. Dr. Michael Piazzolo



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen - Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte – Stand: 13.11.2020

Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn

- die Schülerin bzw. der Schüler **24 Stunden keine Krankheitssymptome mehr** zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),
- die **Schülerin bzw. der Schüler 24 Stunden fieberfrei** war,
- zusätzlich ein **entsprechendes ärztliches Attest oder ein negativer Covid-19-Test** (PCR- oder AG-Test) vorliegt (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft Arzt).

Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) in die Schule gehen?

- Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist der Schulbesuch mit leichten Erkältungssymptomen **erlaubt**.
- Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt:
 - **Ab dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind**, ist der Schulbesuch nicht erlaubt.
 - Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn
 - nach **mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber** entwickelt wurde und
 - im **häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen** leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde.

Rahmen-Hygieneplan November 2020 (Stand 13.11.2020) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen (Fassung 13.11.2020), auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de

<p>Grundlegende Hygienemaßnahmen</p> <p>→ Abschnitt III.4.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
<p>Maskenpflicht auf dem Schulgelände</p> <p>→ Abschnitt III.1.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Personen besteht auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht.
<p>Maskenpflicht im Unterricht</p> <p>→ Abschnitt III.1.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht besteht in allen Jahrgangsstufen und allen Schularten für Schülerinnen und Schülern und Lehrkräfte auch im Unterricht (d h. auch am Sitzplatz!). • Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht am Platz können die Gesundheitsämter nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen, insbes. wenn im Klassenzimmer bei durchgängigem Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (→ Abschnitt 2.1). • Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → <i>Abschnitt 1.3a</i> bzw. → <i>Abschnitt 7</i>. • Für Tragepausen ist zu sorgen, z. B. auf dem Pausenhof, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, sowie beim Stoßlüften im Klassenzimmer am Sitzplatz (→ <i>Abschnitt 6.7</i>).
<p>Maskenpflicht für Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und nicht-unterrichtendes Personal</p> <p>→ Abschnitt III.1.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die genannten Personen haben die MNB ebenso wie Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen sowie auf allen Begegnungsflächen einschließlich Lehrerzimmer zu tragen. • Auch am Arbeitsplatz im Klassenzimmer darf die MNB nicht abgenommen werden. • Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die MNB abnehmen.

<p>Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamts)</p> <p>→ <i>Abschnitt III.2.2</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Einzelmaßnahmen anordnen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Klassenräumen (d. h. i. d. R. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) <u>oder</u> ○ vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts.
<p>Lüften → <i>Abschnitt III.4.3.2</i></p>	<p>mind. alle 45 Minuten mind. 5 Minuten intensives Lüften</p>
<p>Lüften nach Unterricht im Blasinstrument → <i>Abschnitt III.7.3.2</i></p>	<p>im Anschluss an den Unterricht mindestens 15 Minuten intensives Lüften</p>
<p>Lüften nach Unterricht im Gesang → <i>Abschnitt III.7.3.2</i></p>	<p>Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht</p>
<p>Partner- und Gruppenarbeit → <i>Abschnitt III.5.4</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand • Gruppenarbeit mit Mindestabstand möglich
<p>Sportunterricht → <i>Abschnitt III.7.2</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht ist möglich. • Bei Sport im Innenbereich ist eine MNB zu tragen, soweit nicht das Gesundheitsamt befreit hat und der Mindestabstand eingehalten werden kann. (<i>Bitte Hinweise in III.7.2.1 d beachten</i>) • Sonderregelung für Qualifikationsphase der Oberstufe am Gymnasium (<i>Regelungen gelten zunächst bis 30.11.2020</i>)
<p>Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang → <i>Abschnitt III.7.3</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Einzelunterricht</u> mit 2,5 Metern Abstand • Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten <u>in Gruppen</u> bis auf Weiteres nicht möglich
<p>Unterricht im Fach Ernährung und Soziales → <i>Abschnitt III.7.4</i></p>	<p>unter besonderen Hygieneauflagen</p>
<p>Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → <i>Abschnitt III.8</i></p>	<p>unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann</p>
<p>Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung → <i>Abschnitt III.9</i></p>	<p>Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden • verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) → <i>Abschnitt III.14.1</i> → Merkblatt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundschul Kinder können die Schule weiter besuchen. • Schülerinnen und Schüler weiterführender und beruflicher Schulen bleiben zunächst zuhause. Sie können die Schule wieder besuchen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und ○ im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Covid-19-Infektion ausgeschlossen wurde.
Schulbesuch mit Krankheits-symptomen → <i>Abschnitt III.14.1</i> → Merkblatt	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → <i>Merkblatt</i>) • Wiedenzulassung zum Schulbesuch <ul style="list-style-type: none"> ○ wenn 24 Stunden symptomfrei ○ wenn 24 fieberfrei ○ nur mit ärztlichem Attest bzw. negativem Covid-19-Test (Entscheidung trifft Arzt)
Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III.14.1c</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräfte mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) können wieder unterrichten, wenn mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Covid-19-Infektion ausgeschlossen wurde. • Bei darüber hinausgehenden Symptomen gelten die Regeln wie für Schüler mit Krankheitssymptomen (s. oben).
Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → <i>Abschnitt III.15.1</i>	unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich
Mehrtägige Schülerfahrten → <i>Abschnitt III.15.2</i>	Vorerst bis 31.01.2021 nicht möglich
Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III → <i>Abschnitt III.15.2</i>	möglich
Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS → <i>Abschnitt III.16.2</i>	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG